

**DE**

**REM 02/06**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2006  
C(2006)6819

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 22.12.2006**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht  
gerechtfertigt ist**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

**(Antrag der Hellenischen Republik)**

**(REM 02/2006)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 22.12.2006**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

**(Antrag der Hellenischen Republik)**

**(REM 02/2006)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/2006<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

<sup>2</sup> ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

<sup>4</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 35

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 22. Februar 2006, das am 7. März 2006 bei der Kommission eingegangen ist, ersuchte die Hellenische Republik die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den folgenden Umständen zu erlassen.
- (2) Am 14. Juli 2004 hat ein griechisches Unternehmen (nachstehend „der Beteiligte“) 2 447,3 t Gerste des KN-Codes 1003 00 90 zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Gleichzeitig hat der Beteiligte beantragt, diese Menge auf das Zollkontingent Nr. 09.5894 anzurechnen, das im Rahmen des Beschlusses 2003/286/EG des Rates vom 8. April 2003<sup>5</sup> eröffnet worden ist. Dieses Kontingent sah für den Zeitraum 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 eine Zollbefreiung für eine Menge von 55 000 t vor.
- (3) Am 14. Juli 2004 wurde das fragliche Zollkontingent noch nicht als kritisch im Sinne des Artikels 308c der oben genannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingestuft (ein Zollkontingent gilt als kritisch, sobald 75 % der Ausgangsmenge ausgeschöpft sind oder die zuständigen Behörden es als kritisch einstufen), weshalb das zuständige Zollamt nicht verlangt hat, dass der Beteiligte eine Sicherheit stellt. Am 15. Juli 2004 wurde der Antrag auf Ziehung auf das Zollkontingent Nr. 09.5894 an das auf nationaler Ebene für die Kontingentsverwaltung zuständige Büro übermittelt, das ihn am selben Tag an die Kommission weitergeleitet hat. Am 16. Juli 2004 wurde dem zuständigen Zollamt mitgeteilt, dass die beantragten Mengen nicht auf das fragliche Kontingent angerechnet werden konnten. Infolgedessen haben die griechischen Behörden die Zahlung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX EUR verlangt, deren Erlass der Beteiligte nun mit dem Argument beantragt, die Kommission und die griechischen Zollbehörden hätten sich Pflichtverletzungen zuschulde kommen lassen.

---

<sup>5</sup> ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 60. Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft.

- (4) Zur Unterstützung des Antrags der griechischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die von den griechischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (5) Im vorliegenden Fall weist der Beteiligte darauf hin, die Tatsache, dass sich die Kommission und die örtlichen Behörden bei der Verwaltung seiner Geschäfte eine Pflichtverletzung haben zuschulden kommen lassen, sei als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten. Aufgrund dieser Pflichtverletzungen befinde er sich in großen finanziellen Schwierigkeiten.
- (6) Mit Schreiben vom 26. September 2006, das bei dem Beteiligten am 29. September 2006 eingegangen ist, teilte die Kommission ihm unter Angabe von Gründen mit, dass sie den Antrag ablehnen werde.
- (7) Mit Schreiben vom 20. Oktober 2006, das bei der Kommission am 21. Oktober 2006 eingegangen ist, nahm der Beteiligte zu den mitgeteilten Gründen Stellung.
- (8) Die Frist von neun Monaten, innerhalb derer die Entscheidung der Kommission ergehen muss, wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 um einen Monat verlängert.
- (9) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 27. November 2006 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich allgemeine Zollregelungen - Erstattungen eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (10) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn sich diese Fälle aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

- (11) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel; demnach liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände des Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände die fraglichen Einfuhrabgaben nicht hätte entrichten müssen.
- (12) Nach Ansicht des Beteiligten stellen die plötzliche Ausschöpfung der Anfangsmenge des Kontingents Nr. 09.5894, nachdem es zum Zeitpunkt der Einreichung und Annahme der betreffenden Einfuhranmeldung in dem gemeinschaftlichen EDV-System für die Verwaltung der Zollkontingente noch nicht als kritisch eingestuft worden war, und die Tatsache, dass das EDV-System keine Angaben zu den noch offenen Anträgen und den von der zuständigen Dienststelle der Kommission noch nicht bearbeiteten Anträgen enthält, in Anbetracht der Auswirkungen, die sich dadurch für die Wirtschaftsbeteiligten in der Union ergeben, Pflichtverletzungen der Kommission im Sinne des Artikels 905 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dar.
- (13) Das Verfahren für die Verwaltung des Kontingents Nr. 09.5894 wurde mit Artikel 4 Absatz 1 des vorgenannten Beschlusses 2003/286/EG des Rates geregelt. Danach wird das Kontingent von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet. Dieses Verfahren ist als „Windhundverfahren“ bekannt.
- (14) In diesen Fällen ist für die Aufteilung der Kontingentsmenge das Datum entscheidend, an dem die Zollbehörde die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt (Artikel 308a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93). Dadurch berücksichtigt die Kommission für ein bestimmtes Annahmedatum alle Ziehungsanträge aus den Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents. Bei der Zuteilung werden alle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellten, noch nicht entschiedenen Anträge berücksichtigt, die bis zu zwei Tage vor der Zuteilung angenommen und der Kommission übermittelt worden sind (Artikel 308b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93). Demnach wird die beantragte Menge für eine am Tag J angenommene Anmeldung, für die der

Zuteilungsantrag fristgerecht an die Kommission übermittelt wurde, erst am Tag J + 2 zugeteilt.

- (15) In der Praxis erfolgt die Zuteilung des Kontingentsmengen jeweils nachmittags an den Arbeitstagen der Kommission. Die nach Anwendung dieser Vorschriften noch verbleibende Menge ist also jeweils am späten Nachmittag bekannt. Da die gemäß den Artikeln 308a bis 308c verwalteten Ziehungsanträge erst am zweiten Tag nach dem Datum der Annahme der betreffenden Einfuhranmeldungen berücksichtigt werden, gibt es unweigerlich immer wieder neue Anträge, über die zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht entschieden wurde. Diese Anträge werden in dem gemeinschaftlichen Verwaltungssystem unter der Rubrik „Noch offener Gesamtbetrag“ aufgeführt. Die Anträge können nicht in Echtzeit konsultiert werden, alle noch nicht bearbeiteten Anträge werden aber täglich in das System eingegeben, vorausgesetzt, sie gehen vor 14.00 Uhr ein. Es gibt übrigens keine Bestimmung, die eine Überwachung des Betrags der noch nicht bearbeiteten Anträge vorschreiben würde.
- (16) Das oben beschriebene Verfahren gewährleistet die Gleichbehandlung aller Anträge aus allen Mitgliedstaaten.
- (17) Im vorliegenden Fall belief sich die ursprüngliche Kontingentsmenge auf 55 000 t. Am Abend des 13. Juli 2004 waren noch 37 140,025 t verfügbar; am 14. Juli 2004 wurden die am 12. Juli angenommenen Ziehungsanträge angerechnet. Da am 12. Juli eine sehr große Menge in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und daher am 14. Juli angerechnet wurde, warnte das System am Abend des 14. Juli, dass das Kontingent kritisch geworden sei. Am 15. Juli 2004 war das Kontingent dann nach Anrechnung der am 13. Juli 2004 angenommenen Anmeldungen erschöpft.
- (18) Diese Beschreibung des Verfahrens für die Verwaltung der Zollkontingente zeigt, dass die Rechtsvorschriften korrekt angewendet worden sind. Die Tatsache, dass das Kontingent durch die Anrechnung der am 13. Juli angenommenen Anmeldungen ausgeschöpft war und der Beteiligte es daher nicht mehr in Anspruch nehmen konnte, stellt an sich noch keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar, da kein Wirtschaftsbeteiligter vor der von der Kommission vorgenommenen Ziehung weiß, ob er für das betreffende Kontingent in den Genuss der Zollsenkung bzw. der Zollbefreiung kommt oder nicht.

- (19) Daher kann der Kommission keine Pflichtverletzung vorgehalten werden, die den Beteiligten in eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gebracht hätte.
- (20) Überdies wird der für ein bestimmtes Kontingent an einem bestimmten Tag „Noch offene Gesamtbetrag“ nirgendwo gespeichert. Niemand weiß daher, wie hoch der Betrag in der Rubrik „Noch offener Gesamtbetrag“ am 13. und 14. Juli 2004 war. Allerdings hat die fehlende Angabe dieses Betrags den Beteiligten gegenüber den übrigen Wirtschaftsbeteiligten nicht in eine besondere Situation gebracht, da sich alle Wirtschaftsbeteiligten in der gleichen Lage befunden haben. Außerdem bieten die Angaben in der Rubrik „Noch offener Gesamtbetrag“ des gemeinschaftlichen Systems für die Verwaltung der Zollkontingente den Wirtschaftsbeteiligten keine Gewähr dafür, dass ein Beteiligter das betreffende Zollkontingent in Anspruch nehmen kann.
- (21) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission einen Antrag auf Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben und bittet um Prüfung, ob eine Pflichtverletzung der Kommission vorliegt, die den Beteiligten in eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gebracht hat, so ist es, wenn sich der betreffende Betrag auf weniger als 500 000 EUR beläuft und keine Pflichtverletzung ihrerseits vorliegt, nicht Sache der Kommission zu prüfen, ob andere Fakten einen besonderen Umstand im Sinne des genannten Artikels 239 begründen. Somit müssen die griechischen Behörden entscheiden, ob die anderen von dem Beteiligten angeführten Argumente dafür sprechen, dass dieser sich in einer besonderen Situation im Sinne des vorgenannten Artikels 239 befunden hat.
- (22) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben deuten somit insgesamt nicht auf das Vorliegen besonderer, aus einer Pflichtverletzung der Kommission resultierender Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates hin.
- (23) Daher muss nicht geprüft werden, ob die zweite in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannte Voraussetzung erfüllt ist.
- (24) Es ist daher im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren -



HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX EUR, der Gegenstand des Antrags der Hellenischen Republik vom 22. Februar 2006 ist, ist nicht gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22.12.2006

*Für die Kommission  
László KOVÁCS  
Mitglied der Kommission*